

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

Private Move – überarbeitete Auflage 12.2021

## 1) ÜBERSICHT

Die Verkehrsrechtsschutzversicherung Private Move bietet Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen und Verkehrsdelikten. Der Versicherungsschutz lässt sich nach Bedarf individuell anpassen. Dabei kann aus nachfolgenden Deckungsoptionen gewählt werden. Massgebend sind die in der Police vermerkten Deckungsoptionen.

- a) Anwaltpauschale (Stundensatz): wählbar zwischen CHF 250, CHF 300 und CHF 350 pro Stunde
- b) Örtliche Deckung: wählbar zwischen Schweiz und Welt
- c) Versicherungssumme: wählbar zwischen CHF 300'000, CHF 600'000 und CHF 1'200'000
- d) Wartefrist: wählbar zwischen 0, 30 und 60 Tage

Bei den genannten Versicherungen handelt es sich um eine Schadenversicherung.

## 2) VERSICHERTE PERSONEN UND EIGENSCHAFTEN

### 2.1. Versicherte Personen

Versichert sind Einzelpersonen (Einzelversicherung) oder mehrere dauernd im gleichen Haushalt lebende Personen (Mehrpersonenversicherung) mit Wohnsitz in der Schweiz. Bei einer Mehrpersonenversicherung sind Kinder in Erstausbildung mitversichert, auch wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben.

### 2.2. Versicherte Eigenschaften

Versichert sind die versicherten Personen als:

- a) Passagiere eines öffentlichen oder privaten Transportmittels (inkl. Luftverkehr)
- b) private oder berufliche Lenker von Fahrzeugen (privat und beruflich), Schiffen und Flugzeugen (bis max. 5.7t MTOW)
- c) private Halter, Eigentümer, Mitfahrer, Mieter, Leasingnehmer von Fahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen (bis max. 5.7t MTOW)
- d) Selbstständigerwerbende bis zu einem Jahresumsatz von max. CHF 24'000

## 3) ÖRTLICHE UND ZEITLICHE GELTUNG

### 3.1. Örtlicher Geltungsbereich

Die örtliche Deckung ist auf der Police vermerkt (wählbar zwischen Schweiz und Welt). Die weltweite Deckung gilt für Fälle, die sich in Ländern ereignen, in denen ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist. Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen:

- Mediation nur in der Schweiz

- Schiedsverfahren nur in der Schweiz und nur vor nationalen Schiedsgerichten

### 3.2. Zeitlicher Geltungsbereich

- a) Dextra erbringt versicherte Leistungen, wenn der Bedarf nach rechtlicher Unterstützung nach einer allfälligen Wartefrist aufgetreten ist.
- b) Die Wartefrist kann gewählt werden (wählbar zwischen 0, 30 und 60 Tage) und ist auf der Police vermerkt. Der Versicherungsschutz tritt nach der gewählten Wartefrist ein (sogenannter Versicherungsbeginn). Die Wartefrist entfällt im Straf- und Verwaltungsrecht sowie beim Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.
- c) War der Bedarf nach rechtlicher Unterstützung bereits vor Vertragsbeginn oder während der Wartefrist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung vorhersehbar, so erbringt Dextra keine Leistungen.
- d) Wird ein Rechtsfall nach Ende der Vertragslaufzeit angemeldet, so wird der Bedarf nach rechtlicher Unterstützung zum Anmeldezeitpunkt vermutet.
- e) Dextra kann für besondere Aufwände wie Versand- oder Mahnkosten eine Gebühr verlangen.

## 4) VERSICHERUNGSSUMME UND LEISTUNGEN

### 4.1. Versicherungssumme

Die maximale Versicherungssumme ist auf der Police vermerkt (wählbar zwischen CHF 300'000, CHF 600'000 und 1'200'000). Wurde eine weltweite Deckung gewählt, beträgt die maximale Versicherungssumme für Streitigkeiten und Verfahren mit ausländischem Gerichtsstand bzw. anwendbarem Recht CHF 250'000.

### 4.2. Versicherte Leistungen

Dextra übernimmt bei versicherten Rechtsfällen im Rahmen der Versicherungssumme folgende Leistungen:

- a) Rechtsdienstleistungen der Anwälte und Juristen von Dextra. Diese Leistungen werden mit CHF 180 pro Stunde verrechnet.
- b) Geldleistungen bis zu den jeweils gewählten Versicherungssummen für:
  - notwendige ortsübliche Anwaltshonorare bis zu dem auf der Police vermerkten Stundensatz (wählbar zwischen CHF 250, CHF 300 und CHF 350), unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
  - notwendige Kosten für Expertisen und Analysen
  - Verfahrens-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten inkl. notwendige Dolmetscherkosten
  - Inkassokosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder bis zur Konkursandrohung
  - Schreibgebühren, Gerichtskosten, Verwaltungskosten für einen Strafbefehl oder Administrativmassnahme
  - notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
  - ausgewiesener Verdienstaussfall bei Vorladungen
  - Parteientschädigungen an die Gegenpartei
  - Vorschuss von Strafkautionen (zur Vermeidung von Untersuchungshaft)

- c) Nicht übernommen werden Kosten für Blutanalysen, Abklärungen zur Fahreignung sowie gegen die versicherte Person ausgesprochene Bussen.
- d) Den versicherten Personen zugesprochene Parteientschädigungen gehen an Dextra.
- e) Die maximale Versicherungssumme steht pro Versicherungsjahr und Sachverhalt nur einmal zur Verfügung.
- f) Dextra kann sich durch Auskauf des Streitnutzens unter Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos vollständig von der Leistungspflicht befreien.

#### **4.3. JUSupport**

Die Anwälte und Juristen von Dextra erbringen ohne Rechtspflicht rechtliche Unterstützung und Beratung bei juristischen Fragen in allen Lebenslagen bis zu 5 Stunden pro Versicherungsjahr.

## **5) VERSICHERTE RECHTSFÄLLE**

**Versichert sind folgende Bereiche im Zusammenhang mit Fahrzeugen und Verkehrsdelikten:**

- a) Eigentums- und Sachenrecht an Fahrzeugen: Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz und anderen dinglichen Rechten.
- b) Fahrzeugvertragsrecht: Vertragliche Streitigkeiten in Bezug auf Fahrzeuge, Flugzeuge oder Schiffe.
- c) Patientenrecht: Streitigkeiten mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Personen und Institutionen als direkte Folge einer Behandlung nach einem Verkehrsunfall.
- d) Schadenersatzrecht und Genugtuung: Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter. Unterstützung bei der Einreichung einer Strafanzeige oder eines Opferhilfesuchts im Zusammenhang mit Körperschäden.
- e) Strafrecht und Administrativmassnahmen: Verteidigung bei Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Vorsatzdelikten übernimmt Dextra die Kosten nur nach einem Freispruch oder nach Einstellung des Verfahrens infolge Notstands, Notwehr oder fehlendem Tatverdachtsbestand.
- f) Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen, inklusive Pensions- und Krankenkassen.

## **6) DECKUNGSEINSCHRÄNKUNGEN**

**Nicht versichert sind folgende Bereiche:**

- a) Fälle in Rechtsgebieten, die in Kapitel 5 nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- b) Fälle im Zusammenhang mit an den Versicherten abgetretene oder an ihn übergegangene Forderungen oder bei Schuldübernahmen.
- c) Fälle im Zusammenhang mit Krankheiten bzw. Unfällen, wenn die Krankheit bereits vor Versicherungsbeginn erstmals aufgetreten ist bzw. sich der Unfall vor Versicherungsbeginn ereignet hat. Versichert sind solche Streitigkeiten bei zeitlich nahtlosem Versicherungsverwechsel und sofern die Streitigkeiten beim Vorversicherer gedeckt gewesen wären.

- d) Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Naturkatastrophen oder Kernspaltung / -fusion.
- e) Fälle als nicht berechtigter Lenker / Pilot / Schiffsführer sowie betreffend Wiedererlangung des Führerausweises.
- f) Fälle im Zusammenhang mit der Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen.
- g) Fälle bei deren Entstehung der Lenker eine Alkoholkonzentration im Blut von 1.6‰ oder mehr aufweist oder unter dem Einfluss anderer Substanzen steht, die seine Fahrtauglichkeit beeinflussen.
- h) Fälle im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen oder Übertretungen sowie der Versuch dazu.
- i) Fälle im Zusammenhang mit Tuning oder nicht amtlich geprüften Änderungen am Fahrzeug.
- j) Fälle zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherungsnehmer selbst versichert.
- k) Fälle gegen Dextra, deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

## **7) VORGEHEN IM LEISTUNGSFALL**

### **7.1. Anmeldung**

Die Fallanmeldung erfolgt für eine schnellstmögliche Bearbeitung online. Dabei sind alle Unterlagen in elektronischer Form zu übermitteln. Nach Anmeldung des Rechtsfalls bespricht Dextra mit der versicherten Person das weitere Vorgehen. Dextra kann die Leistung durch den internen Rechtsdienst erbringen oder einen externen Dienstleister damit beauftragen.

### **7.2. Anwaltswahl**

- a) Die versicherte Person beauftragt ohne die vorherige Genehmigung durch Dextra keinen Rechtsvertreter, leitet keine Verfahren ein, schliesst keine Vergleiche und ergreift keine Rechtsmittel. Ansonsten kann Dextra sämtliche Leistungen kürzen oder ablehnen.
- b) Die Anwälte und Juristen von Dextra unterstützen die versicherte Person, führen Gespräche zur Streitbeilegung und leiten in Absprache mit der versicherten Person die geeigneten Massnahmen ein.
- c) Die versicherte Person kann in einem Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenskonflikts den Rechtsvertreter frei wählen. Lehnt Dextra die vorgeschlagene Rechtsvertretung bzw. Kanzlei ab, kann die versicherte Person drei Rechtsvertreter bzw. Kanzleien vorschlagen, von welchen Dextra eine annehmen muss.
- d) Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden und hat das Anwaltsportal von Dextra zu nutzen.
- e) Berät und unterstützt Dextra den Versicherten vorbehaltlos, so ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen. Dextra lehnt ausserdem jede Haftung für Beratungen ohne Rechtspflicht ab.

### **7.3. Meinungsverschiedenheiten**

- a) Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn Dextra die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines

begründeten Schreibens von Dextra verlangen, dass die Angelegenheit von einem Schiedsrichter beurteilt wird. Dieser wird gemeinsam bestimmt und darf in keinem Vertrauensverhältnis zu einer Partei stehen. Die unterliegende Partei trägt die Kosten und entschädigt die obsiegende Partei für ihren Anteil des hälftigen Vorschusses.

- b) Lehnt Dextra ein weiteres Vorgehen ab und führt die versicherte Person einen Prozess auf eigene Kosten, bei welchem durch ein Urteil ein vorteilhafteres Ergebnis erzielt wird, übernimmt Dextra nachträglich die notwendigen Kosten für das Verfahren zu ortsüblichen Tarifen.

## **8) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **8.1. Grundlagen**

- a) Grundlagen des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und Dextra sind der Antrag, die Police, die AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen), das VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag), das VAG (Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen) sowie die AVO (Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen).
- b) Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Dextra sind an dessen Wohnsitz oder am Sitz von Dextra zu erheben.

### **8.2. Beginn und Dauer**

- a) Der Vertragsbeginn ist in der Police festgehalten. Die Versicherung läuft ein Jahr und erneuert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei bis am letzten Werktag vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres den Vertrag in Schrift- oder elektronischer Textform kündigt.
- b) Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit, den Vertrag im Leistungsfall zu kündigen. Tritt ein versicherter Leistungsfall ein, bei dem Dextra leistungspflichtig ist, können beide Parteien den Vertrag spätestens bei Erbringung der letzten Leistung kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Vertragspartei.
- c) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Police vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dabei sind bereits erhaltene Leistungen zurückzuerstatten.
- d) Der Versicherungsvertrag erlischt am Tag des Wegzugs des Versicherungsnehmers ins Ausland.

### **8.3. Prämien- und Vertragsanpassungen**

- a) Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Police festgehalten.
- b) Dextra kann die Prämien entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsprodukts per Hauptfälligkeit erhöhen oder reduzieren. Änderungen der AVB und Prämienanpassungen werden rechtzeitig bekanntgegeben und gelten als akzeptiert, sofern der Versicherungsvertrag nicht vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres gekündigt wird.

#### **8.4. Datenschutz**

Dextra bearbeitet Daten, die sich aus Antrags- und Vertragsdokumenten oder der Vertragsabwicklung ergeben. Dextra kann im Zusammenhang mit einem gemeldeten Leistungsfall bei Dritten (Behörden, Ärzte etc.) Auskünfte einholen. Diese Daten können für: a) die Vertragsverwaltung, b) sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen, c) statistische Auswertungen, d) Umfragen sowie e) Marketing- und Werbezwecke verwendet werden. Die Daten werden von Dextra in geschützter und vertraulicher Form während der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt.